

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 19. September 1990

41. Stück

52. Gesetz: Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenatsdienstrechtsgesetz).

53. Gesetz: Unabhängiger Verwaltungssenat Wien;

52.

Gesetz vom 26. Juni 1990 über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenatsdienstrechtsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (im folgenden Verwaltungssenat genannt).

(2) Mitglieder des Verwaltungssenates im Sinne dieses Gesetzes sind die von der Landesregierung gemäß Art. 129 b Abs. 1 B-VG ernannten Personen. Es sind dies

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertretende Vorsitzende,
3. die sonstigen Mitglieder.

(3) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (zB die Vorsitzende, die Beamtin) zu verwenden.

§ 2. (1) Zu Mitgliedern des Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

1. das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen,
2. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungssenates aufweisen,
3. rechtskundig sind (rechtswissenschaftliches Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945) und

4. im Zeitpunkt ihrer Ernennung das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Letzteres gilt nicht bei einer Wiederernennung, die unmittelbar an die vorangehende Funktionsperiode anschließt.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der

Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien und Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

§ 3. (1) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist ein Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1966 — DO 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zu unterstellen (Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien). Bei einem Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates keine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ein.

(2) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist eine Person, die weder Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien noch Beamter des Dienststandes der Gemeinde Wien ist, auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat und ohne Anwartschaft auf Pensionsversorgung (Ruhe- oder Versorgungsgehalt) unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1966 zu unterstellen (Aufnahme in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft). § 56 Abs. 3 erster Halbsatz der Dienstordnung 1966 ist nicht anzuwenden.

§ 4. Beamte der Gemeinde Wien sind während ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungssenates unter Fortzahlung des Monatsbezuges vom Dienst freizustellen.

§ 5. Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind in Ausübung ihres Amtes (Besorgung der ihnen nach Art. 129 a und 129 b B-VG zukommenden Aufgaben) unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1966 nur die §§ 19, 21, 21 b, 23 bis 24, 25, 26, 28, 30, 31, 34 bis 36, 39, § 40 Abs. 1 sowie

die §§ 41 bis 42 d, 43, 44, 44 b, 45 bis 45 b, 48 a und 49 sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 — UFG 1967 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt folgendes:

1. Die im § 21 DO 1966 vorgesehene Entbindung von der Amtsverschwiegenheit erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungssenates.
2. Die in § 21 b, § 23, § 25 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 DO 1966 geregelten Aufgaben werden der Vollversammlung des Verwaltungssenates übertragen. Entscheidungen der Vollversammlung, die sich auf die dienstrechtliche (besoldungsrechtliche) Stellung des Mitgliedes des Verwaltungssenates auswirken, sind vom Vorsitzenden des Verwaltungssenates dem Magistrat bekanntzugeben.
3. Sonstige Anträge und Meldungen nach den im ersten Satz genannten Bestimmungen sind an den Vorsitzenden des Verwaltungssenates zu richten. Dieser entscheidet über die Anträge. Sofern nicht nach den dienstrechtlichen Vorschriften die ausschließliche Zuständigkeit des Dienststellenleiters gegeben ist und eine weitere Meldepflicht nicht besteht, hat er die Meldungen unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten bzw. die von ihm getroffenen Entscheidungen der sonst zuständigen Dienststelle bekanntzugeben.
4. Alle übrigen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen an den Magistrat zu erstellenden Meldungen sind im Wege des Vorsitzenden des Verwaltungssenates einzubringen.

Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vollversammlung des Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Soweit die Mitglieder des Verwaltungssenates nicht in Ausübung ihres Amtes (§ 5 erster Satz) tätig sind, ist auch § 20 a DO 1966 anzuwenden.

(3) Bei den im § 3 Abs. 2 genannten Beamten sind § 6 a der Besoldungsordnung 1967 — BO 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967, das Unfallfürsorgegesetz 1967 — UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, die Pensionsordnung 1966 — PO 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, das Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966 — RVZG 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968 und Bestimmungen über die Pensionsanwartschaft, die Versetzung in den Ruhestand und alle sonstigen die Beamten des Ruhestandes der Gemeinde Wien betreffenden Bestimmungen der Dienstordnung 1966 nicht anzuwenden.

§ 7. In bezug auf die anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften gilt der Vorsitzende als Dienststellenleiter. Er übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal aus.

§ 8. Den Mitgliedern des Verwaltungssenates gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Funktionszulage beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Verwaltungssenates 16 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 16 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenates 16 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.

Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Diese Nebengebühr ist bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen gemäß § 2 Abs. 1 RVZG 1966 für die Ruhegenüßzulage anrechenbar.

§ 9. (1) Disziplinarbehörde ist die Vollversammlung des Verwaltungssenates.

(2) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein und dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

(3) Bei Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Vorsitzende des Verwaltungssenates ein Mitglied des Verwaltungssenates mit der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen (Untersuchungskommissär). Der Untersuchungskommissär kann im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 61 Abs. 5 DO 1966) absehen, wenn eine der in § 79 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1966 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt. Wird von der Einleitung nicht abgesehen, so hat er nach Abschluß der Erhebungen die Disziplinaranzeige an die Vollversammlung zu erstatten.

(4) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungssenates sind § 58 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 6, § 58 Abs. 2, § 59, §§ 60 bis 62, § 69 Abs. 2, § 71, § 72 Abs. 1, 3 und 4, §§ 73 bis 75, § 76 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, §§ 77 bis 79, 82 bis 84, § 85 Abs. 1 bis 4 und die §§ 87 bis 90 DO 1966 sinngemäß anzuwenden. § 58 Abs. 1 Z 6 DO 1966 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Entlassung die Amtsenthebung tritt. Soweit nach den im ersten Satz genannten Bestimmungen dem Magistrat Erhebungsaufgaben übertragen sind, sind diese vom Untersuchungskommissär (Abs. 3) wahrzunehmen. Im übrigen tritt an Stelle des Magistrats oder der Disziplinarkommission (des Senates der Disziplinarkommission) die Vollversammlung.

(5) Gegen Entscheidungen der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(6) Während der Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat darf von einer Disziplinarbehörde im Sinne des § 63 DO 1966 weder ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied eingeleitet noch ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden. In diesen Fällen wird der Lauf der Fristen gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 DO 1966 für die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat gehemmt.

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet durch:

1. Ablauf der Bestelldauer;
2. Amtsenthebung;
3. Tod.

(2) Das Mitglied darf nur auf Beschluß der Vollversammlung des Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Es ist neben der Amtsenthebung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt,
2. ein im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genanntes Ernennungserfordernis weggefallen ist,
3. das Mitglied eine im § 2 Abs. 2 genannte Funktion antritt,
4. das Mitglied eine Tätigkeit gemäß § 5 zweiter Satz ausübt und diese Tätigkeit trotz Aufforderung durch die Vollversammlung des Verwaltungssenates nicht aufgibt,
5. das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder
6. das im § 3 Abs. 1 genannte Mitglied dem Dienst entsagt (§ 56 DO 1966) oder auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird (§ 52 Abs. 1 DO 1966).

§ 11. (1) Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen die Dienstfreistellung. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft einer in § 3 Abs. 1 genannten Person zum Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amtes wegen oder eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

(2) Mit dem Ende des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet bei den im § 3 Abs. 2 genannten Personen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft dieser Personen zum Verwaltungssenat eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 12. Die im § 3, § 4, § 6 Abs. 1 (soweit die §§ 34 bis 36 und § 39 DO 1966 betroffen sind) und § 11 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 13. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den in den §§ 1 bis 12 genannten Bestimmungen können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1991 wirksam werden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

53.

Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Allgemeines

§ 1. Für das Land Wien wird der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, im folgenden Verwaltungssenat genannt, errichtet.

Aufgaben

§ 2. Der Verwaltungssenat entscheidet gemäß Art. 129 a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Zusammensetzung

§ 3. (1) Der Verwaltungssenat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
3. der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident“, der Stellvertretende Vorsitzende den Titel „Vizepräsident“.

(3) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind bei Frauen die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen zu verwenden.

Ernennung der Mitglieder

§ 4. (1) Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen. Wiederernennungen sind zulässig.

(2) Die Dienstposten der Mitglieder des Verwaltungssenates sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Wien auszuschreiben. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die einlangenden Bewerbungen nach Anhörung des Präsidenten zu begutachten, nach Maßgabe der höheren Befähigung und besseren Verwendbarkeit der Bewerber zu reihen und der Landesregierung vorzulegen. Die Anhörung des Präsidenten entfällt bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Die Landesregierung ist bei ihrer Entscheidung an die Reihung nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates müssen rechtskundig sein. Die weiteren Ernennungserfordernisse richten sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder des Verwaltungssenates soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungssenates haben vor Antritt ihres Amtes die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Gelöbnis dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder dem Präsidenten zu leisten.

Stellung der Mitglieder

§ 5. (1) Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129 a und 129 b B-VG zukommenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien und Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

Amtsenthbung

§ 6. (1) Vor Ablauf der Bestattungsdauer dürfen die Mitglieder des Verwaltungssenates nur aus den in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gründen und nur auf Beschluß der Vollversammlung ihres Amtes entoben werden.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungssenates ist jedenfalls seines Amtes zu enteben, wenn es eine Funktion gemäß § 5 Abs. 2 antritt oder trotz Aufforderung durch die Vollversammlung eine Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 nicht aufgibt.

Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die nähere Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Tage festzusetzen, an denen die Kammern (§ 9) zur Verhandlung und Beratung zusammenzutreten haben.

(4) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Verwaltungssenates zu betrauen hat.

Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungssenates und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates (§ 6) kommt diesem kein Stimmrecht zu.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder (§ 6);
2. Erlassung der Geschäftsordnung (§ 11);

3. Erlassung der Geschäftsverteilung (§ 12);
4. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13);
5. Vollziehung der in den dienstrechtlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung und Vorsitz obliegen dem Präsidenten.

Entscheidungen

§ 9. (1) Der Verwaltungssenat entscheidet durch Kammern oder Einzelmitglieder.

(2) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt (Kammervorsitzender) und ein anderes Bericht erstattet (Berichter).

(3) Der Kammervorsitzende ordnet die mündliche Verhandlung an, leitet diese, handhabt die Sitzungspolizei, verkündet den Bescheid, unterfertigt das Verhandlungsprotokoll und die Urschrift des Bescheides.

(4) Dem Berichter obliegt die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Er hat die hierzu erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen zu treffen. Sofern bundesgesetzlich vorgesehen ist, daß über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe ein Einzelmitglied entscheidet, obliegt dies dem Berichter.

Beratung und Abstimmung in der Kammer

§ 10. (1) Eine Kammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied in einer Vorfrage überstimmt wurde.

(2) Der Kammervorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Der Berichter stimmt zuerst, der Kammervorsitzende zuletzt ab.

(3) Hat sich bei der Abstimmung keine Mehrheit ergeben, sind für eine neuerliche Abstimmung die Anträge in mehrere Fragepunkte zu zerlegen. Über diese ist im einzelnen abzustimmen.

(4) Bilden sich bei einer zahlenmäßigen Festsetzung (Betrag, Dauer) mehr als zwei Meinungen, gilt die Stimme für die höchste Zahl als Stimme für die nächstniedrigere Zahl.

(5) In Verwaltungsstrafsachen ist über die Frage des Verschuldens sowie über die Art und die Höhe der zu verhängenden Strafe gesondert abzustimmen; werden dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt, so ist bei jeder einzelnen strafbaren Handlung über Schuld oder Nichtschuld gesondert abzustimmen.

(6) Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll wird vom Kammervorsitzenden und den übrigen Mitgliedern unterfertigt.

Geschäftsordnung

§ 11. (1) Die Vollversammlung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit insbesondere zu regeln:

1. Vorschriften für den Dienstbetrieb und die Aktenführung (Parteienverkehr, Schriftverkehr, Aktenverwaltung, Beurkundungen, Kas senverwaltung, Evidenz- und Dokumentationsstelle, Amtsbibliothek);
2. Rechte und Pflichten des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und des sonstigen Personals (Dienstaufsicht, Weisungsrecht, Wahrung der Unabhängigkeit, Amtsverschwiegenheit, Verkehr mit Medien);
3. Geschäftsgang in der Vollversammlung, Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

Geschäftsverteilung

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat die Vollversammlung für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

1. die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden Aufgaben;
2. die Zusammensetzung der Kammern;
3. die Verteilung der Aufgaben auf die Einzelmitglieder;
4. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Behinderung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Behinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Jedes Mitglied kann mehreren Kammern angehören.

(5) Die Geschäftsverteilung kann von der Vollversammlung während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand oder Überbelastung von Kammern oder Einzelmitgliedern erforderlich ist.

Tätigkeitsbericht

§ 13. Der Präsident des Verwaltungssenates hat der Landesregierung und dem Landtag den von der Vollversammlung beschlossenen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Personal- und Sacherfordernisse

§ 14. Für die Bereitstellung des erforderlichen Personals und der sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Wiener Landesregierung Sorge zu tragen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Verwaltungssenat mit 1. Jänner 1991 seine Aufgaben wahrnehmen kann, können bereits vor dem 1. Jänner 1991 gesetzt werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 ernannt werden. Bei diesen Ernennungen entfällt die Anhörung des Präsidenten. Die Vollversammlung der vor dem 1. Jänner 1991 ernannten Mitglieder des Verwaltungssenates ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Verwaltungssenates zu erlassen.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion